



Informationsschreiben an die Eltern/ gesetzliche Vertretung der Schülerinnen und Schüler zum Modellprojekt „Duales Lernen in Form von Praxislerntagen“

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte gesetzliche Vertretung,

wir werden ab dem nächsten Schuljahr das Modellprojekt „Duales Lernen in Form von Praxislerntagen“ an unserer Schule durchführen. Daher möchten wir Sie in diesem Schreiben eingehend über die Praxislerntage informieren.

Das Modellprojekt „Duales Lernen in Form von Praxislerntagen“ stellt eine veränderte Form des traditionellen Unterrichts dar und findet auf der Grundlage des Lehrplans statt. Im Mittelpunkt der Praxislerntage steht die Weiterentwicklung des Unterrichts durch eine praxisnahe und handlungsorientierte Unterrichtsgestaltung. Während der Praxislerntage werden allgemeinbildende, fächerverbindende und fächerübergreifende Unterrichtsinhalte der Schule mit der praktischen Tätigkeit in einem, von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgewählten Betrieb, einem Unternehmen, einer Berufsbildenden Schule im Bereich des fachpraktischen Unterrichts, einer sozialen oder anderen Einrichtung, in der die Umsetzung der Unterrichtsinhalte im Praxisbezug möglich ist, nachfolgend Praxislernort genannt, verbunden.

Die Praxislerntage werden im 8. und im 9. Schuljahrgang an einem, von der Schule festgelegten, Wochentag schulhalbjährlich im 7-tägigen Rhythmus in Praxislernorten der Region durchgeführt. Die Praxislernorte werden schulhalbjährlich gewechselt.

Das Lernen in Form von Praxislerntagen stellt ein Lernen an einem anderen Ort dar, mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler,

- a) die in der Schule bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Kompetenzen am Praxislernort erkennen, anwenden, festigen und weiterentwickeln,
- b) eine objektive Vorstellung über die realen Anwendungsgebiete und die Notwendigkeit schulischen Wissens erhalten,
- c) für das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses (intrinsisch) motiviert werden,
- d) das eigenständige und eigenverantwortliche Lernen verstärken,
- e) eigene Stärken und Schwächen erkennen und verbessern,
- f) Erfolgserlebnisse wahrnehmen.

Zur Umsetzung erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Schule sogenannte Praxisaufträge, die am Praxislernort zu erfüllen sind. Ergänzend dazu erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein Berichtsheft von der Schule ausgehändigt, welches während der Praxislerntage zu führen ist. Das Berichtsheft umfasst einen Zeitraum von zwei Schuljahren bzw. vier Schulhalbjahren.

Mit den Praxislerntagen wird einerseits durch einen schülerdifferenzierten Unterricht am Praxislernort ein Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler geleistet und andererseits die Verbesserung der Ausbildungsreife intendiert.

Damit ist das Modellprojekt keine Maßnahme zur vertiefenden Berufsorientierung, aber ermöglicht den Praxislernorten, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler über die jeweiligen Berufsfelder zu informieren und notwendige Verhaltensweisen und Normen zu vermitteln.

Schülerfahrtkosten

Die für die Schülerinnen und Schüler anfallenden Kosten für die im Rahmen des Praxislerntages durchzuführenden Fahrten zwischen Wohnung und Praxislernort trägt das Land Sachsen-Anhalt, sofern diese nicht oder nur teilweise gemäß den Satzungen der Träger der Schülerbeförderung nach § 71 SchulG LSA oder andere Dritte abgegolten sind.

Erstattungsfähig sind die Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten der preiswertesten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Sofern der Praxislernort nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden kann, werden Fahrtkosten in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer erstattet. Dabei ist die kürzeste Fahrstrecke zugrunde zu legen. Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn ein oder mehrere Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines regulären Arbeitsweges der gesetzlichen Vertretung oder Dritten zum Praxislernort oder zum Wohnort befördert werden. Pro Praxislerntag sind lediglich eine Hinfahrt und eine Rückfahrt erstattungsfähig. Besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 71 Absatz 6 Satz 3 SchulG LSA ist an den Praxislerntagen die Beförderung zwischen Wohnung und Praxislernort sicherzustellen.

Für die Erstattung der Fahrtkosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle „Praxislerntage“ des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) zu verwenden. Dieses finden Sie auf unserer Moodle-Instanz unter: <https://moodle.bildung-lsa.de/praxislerntage/mod/folder/view.php?id=1726> oder auf unserer Homepage. Die jeweiligen Fristen finden Sie dort ebenfalls. Nur vollständig sowie form- und fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Bearbeitung berücksichtigt werden. Zur Geltendmachung der Kosten bescheinigt die Schule im Antrag die tatsächliche Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers am Praxislernort zu den angegebenen Terminen. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Pädagogische Arbeitsstelle „Praxislerntage“.

Arbeits- und Verbrauchsmaterial sowie Arbeits- und Schutzbekleidung

Ausgaben für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie Arbeits- und Schutzbekleidung sind je Schülerin/Schüler und Schuljahr mit bis zu 40 Euro veranschlagt. Da die Abrechnung



schulhalbjährlich stattfindet, stehen je Schülerin/Schüler bis zu 20 Euro pro Schulhalbjahr für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie Arbeits- und Schutzbekleidung zur Verfügung, soweit diese nicht von dem Praxislernort zur Verfügung gestellt werden können.

Es sind nur Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie Arbeits- und Schutzbekleidung erstattungsfähig, die explizit für die Schülerin oder den Schüler im Rahmen des Modellprojektes „Duales Lernen in Form von Praxislerntagen“ zwingend anzuschaffen sind.

Schülerbezogene **Arbeits- und Verbrauchsmaterialien** am Praxislernort sind **ausschließlich** vom **Praxislernort** zu beschaffen. Für die dafür notwendigen Ausgaben kann der Praxislernort je Schulhalbjahr bis zu 10 Euro je Schülerin/Schüler, maximal jedoch die tatsächlichen Kosten, bei der Pädagogischen Arbeitsstelle „Praxislerntage“ beantragen. Für die Erstattung der Kosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle „Praxislerntage“ zu verwenden. Die jeweiligen Fristen finden Sie auf unserer Moodle-Instanz. Für die **Schule** gilt das **Berichtsheft** als **Arbeits- und Verbrauchsmaterial** für die Praxislerntage.

Schülerbezogene **Arbeits- und Schutzbekleidung** ist durch die Eltern/eine **gesetzliche Vertretung** der Schülerin oder des Schülers zu **beschaffen**. Für die notwendigen Ausgaben können je besuchtem Praxislernort bis zu 10 Euro je Schülerin/Schüler bei der Pädagogischen Arbeitsstelle „Praxislerntage“ beantragt werden. Sind im selben Schulhalbjahr keine Ausgaben oder Ausgaben unter 10 Euro für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien entstanden, erhöht sich der erstattungsfähige Betrag um diese Differenz für die Erstattung der Arbeits- und Schutzbekleidung. Für die Erstattung der Kosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle „Praxislerntage“ zu verwenden. Dieses finden Sie ebenfalls auf Moodle.

Nicht oder nur anteilig erstattete Kosten für Arbeits- und Schutzbekleidung des ersten Schulhalbjahres werden im zweiten Schulhalbjahr berücksichtigt.

Die Schule bestätigt im jeweiligen Antrag die Wahl des Praxislernortes der Schülerin oder des Schülers. Der Praxislernort bestätigt die Notwendigkeit der Anschaffung. Nur vollständig sowie form- und fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die jeweiligen Fristen finden Sie auf der Moodle-Instanz. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Pädagogische Arbeitsstelle „Praxislerntage“.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns oder an die Pädagogische Arbeitsstelle unter LISA-Praxislerntage@sachsen-anhalt.de .

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag